

Kantonsratsbeschluss

Vom 12. März 2008

Nr. RG 151b/2007

Änderung des Gebührentarifs (Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Fischereigesetzes)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1741), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²) wird wie folgt geändert:

§ 28 lautet neu:

§ 28. Fischereibewilligungen

¹ Patente

a) Jahrespatent	140
b) Wochenpatent	80
c) Tagespatent	20
² Jugendpatente	
a) Jahrespatent	50
b) Wochenpatent	30
c) Tagespatent	15

³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden.

⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen

a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren	50-250
b) Laichfischenfangbewilligungen	50-250
c) Sonderfangbewilligungen	50-250
d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte	50-250

Als § 28^{bis} lautet neu:

§ 28^{bis}. Weitere Gebühren im Fischereibereich

¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung	50 - 300
² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise	20 - 200
³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer	50-1'000
⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000

¹) BGS 211.1.

²) GS 88, 186 (BGS 615.11).

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Annahme des Fischereigesetzes am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hansruedi Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (20/2008)